

TIGRA

Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit

DVR: 4014215 | ZVR: 721408111

An das
 Bundesministerium für Europa,
 Integration und Äußeres
 Minoritenplatz 8
 1010 Wien

per E-Mail an: ABTVIII2@bmeia.gv.at
begegnungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 8. März 2017

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen und weitere Gesetze geändert werden – BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA) ist eine regionale Anlaufstelle und Drehscheibe für Fragen und Anliegen rund um das Thema Rassismus. Unsere Arbeit umfasst vor allem drei Hauptbereiche: Beratung, Dokumentation und Information. Um ein ausführlicheres Verständnis für unsere Tätigkeitsfelder zu vermitteln, erlauben wir uns auf unsere Homepage www.tigra.cc zu verweisen.

Inhaltlich möchten wir am Begutachtungsverfahren zum gegenständlichen Entwurf fristgerecht Stellung nehmen wie folgt:

Zu § 2 IntG (Integrationsbegriff)¹: „Integration durch Leistung liegt vor, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die dem Rechtsstaat zugrundeliegende österreichische und europäische Rechts- und Werteordnung anerkannt und eingehalten wird.“ (Erläuterungen 290/ME XXV. GP – Ministerialentwurf, S. 1)

Durch diese Begriffserklärung wird die Integrationsfähigkeit eines Menschen mit seinem Leistungsvermögen bzw. seiner Produktivität in Verbindung gesetzt. Je mehr Leistung eine Person

¹ Näheres kritisch *Preisinger/Dorostkar*, „Integration durch Leistung“, 2012/1, abrufbar unter <http://www.migratine.at/node/653#1> (28.02.2017).

erbringt bzw. erbracht hat, desto mehr hat sich diese Person in Österreich integriert. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die – aus verschiedenen Gründen herrührende – Schwierigkeit beim Spracherwerb oder eine – aus gesundheitlichen Gründen ausgehende – fehlende wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit einer Integration von vornweg entgegensteht.

Dem gegenüber wird im Ministerialentwurf zusätzlich die Erklärung abgegeben, dass „Integration ein wechselseitiger Prozess“ ist. § 1 IntG spricht von Integrationsförderung, wenn es um das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen durch den Staat geht, und von Integrationspflicht, wo „aktiv am Integrationsprozess“ mitzuwirken ist. Wer aktiv mitwirken soll, wird jedoch verschwiegen. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich schlussendlich aber, dass die Migrant_innen damit gemeint sind.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als „Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses“ darzustellen, widerspricht dem Verständnis der Integration als gesamtgesellschaftlicher und wechselseitiger Prozess.

Der gegenständliche Entwurf schafft somit keine Klarheit bezüglich des Begriffes „Integration“.

TIGRA regt daher an,

- **eine klare und verständliche Definition von „Integration“ zu erarbeiten, die einen tatsächlichen wechselseitigen Prozess anerkennt, oder**
- **auf den Begriff zu verzichten und ein anderes klar umrissenes Ziel für die geplanten Maßnahmen zu vereinbaren, das den Charakter eines wechselseitigen Aufnahmeprozesses in die österreichische Gesellschaft besitzt, und**
- **die Maßnahmen für Integration nicht überwiegend auf tatsächliche oder vermeintliche Defizite von Migrant_innen auszurichten, sondern auch Maßnahmen für die Mehrheitsgesellschaft zu setzen.**

Zu § 4 IntG (Deutschkurse): Sprachkurse werden verpflichtend vorgeschrieben. Es sind sohin genügend Sprachkursplätze zur Verfügung zu stellen, damit es zu keinen Sanktionen oder sonstigen Unannehmlichkeiten aufgrund (unverschuldet) verabsäumter Fristen kommt, wobei auch die Qualität der Sprachkurse gewährleistet werden muss. Abgesehen davon ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass im Allgemeinen das Lernen freiwillig und durch Selbstbestimmung der Lernenden zu erfolgen hat.

TIGRA regt sohin an,

- **die Teilnahme an den Sprachkursen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen und**
- **genügend Sprachkursplätze zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Qualität derselben gewährleistet werden möge.**

Zu § 1 AGesVG (Ziel): Laut Erläuterungen des Ministerialentwurfs zielt das Bundesgesetz auf die Förderung der Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben ab. Gleichzeitig diene es der Sicherung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion in einer pluralistischen Gesellschaft.

Zunächst ist auf das Selbstbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit der Frauen*² hinzuweisen, sich so bekleiden zu können, wie sie wollen. Ein Verbot gegen etwas, was vermeintlich gezwungen ist, verhindert Frauen* weiterhin daran, diese Wahlfreiheit auszuüben. Unseres Erachtens erreicht ein Verhüllungsverbot sohin nicht die Förderung der Integration, sondern bewirkt sogar das Gegenteil. Es bewirkt sohin ein Verdrängen in die Privatsphäre, was wohl zu einer Stärkung der Abhängigkeit der betroffenen Frauen* zu anderen Familienmitgliedern führen kann. Des Weiteren ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass ein Verhüllungsverbot nicht nur Menschen mit Migrationsgeschichte betrifft. TIGRA sieht „für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen“ sowie für die „öffentliche Ordnung“ keinen Zusammenhang mit einem Verhüllungsverbot und verneint somit ihre Notwendigkeit und vor allem Verhältnismäßigkeit. Es wird sohin eine kontraproduktive Entwicklung der Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion durch Sanktionierung von ihren Religionen ausübenden Personen befürchtet. Abgesehen davon verstößt ein Verhüllungsverbot gegen einige verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte, unter anderem gegen die Religionsfreiheit, das Recht auf Meinungsäußerung sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, gegen unionsrechtliche Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG) und gegen die Bundes-/Länder-/Gleichbehandlungsgesetze.

TIGRA regt daher an, den Entwurf des AGesVG ersatzlos zurückzuziehen!

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylgesetzes 2005): Zur Änderung des § 68 Abs 1 AsylG 2005: Ein Rechtsanspruch auf Integrationshilfe gemäß Abs 1 Satz 3 kommt nur jenen Asylwerber_innen zu, die ihre Identität gegenüber den die Maßnahmen der Integrationshilfe durchführenden Einrichtungen zweifelsfrei nachweisen können. Dies wird regelmäßig die Vorlage unbedenklicher Urkunden (zB. Reisepass etc.; nicht ausreichend hingegen Aufenthaltsberechtigungskarten gem. § 51 AsylG 2005, da diese lediglich die bloße Verfahrensidentität bestätigen) erforderlich machen. Daraus schlussfolgernd bleibt jenen Asylwerber_innen die Integrationshilfe verwehrt, die nicht im Besitze ihrer Reisepässe etc. sind. Dies erscheint im Lichte der Fluchtgründe (wegen „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlgrundete Furcht vor Verfolgung) sowie der mit dem Fluchtweg bekannterweise einhergehenden großen Gefahren als lebensfremd und unverhältnismäßig.

TIGRA regt sohin an, die Formulierung dahingehend umzuändern, dass unter der Begegnlichkeit „unbedenkliche Urkunden“ auch die Aufenthaltsberechtigungskarten gem. § 51 AsylG 2005 gezählt werden.

Wir hoffen, dass mit dieser Stellungnahme ein Beitrag zur rassismuskritischen Sichtweise, Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich geleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Vanessa Hutle
i.A. des Vorstandes

elektronisch abgefertigt

² Die *-Form soll den Versuch darstellen, mit geläufigen Personenvorstellungen zu brechen. Es wird die Möglichkeit eröffnet, Zweigeschlechtlichkeit auch sprachlich herauszufordern, insbesondere findet diese Form Verwendung, wenn es keine Rolle spielen soll, ob die betreffende Person weiblich, männlich, inter* oder trans* ist (siehe auch: AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin: <http://feministisch-sprachhandeln.org>).